

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

### Abschnitt 3

#### Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten, die in den Kontraktpezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

#### 3.1 Teilabschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel VII Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

##### 3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden verschiedene Optionskontrakte auf Emissionsrechte gehandelt. Die Erfüllung erfolgt unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.
- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

### 3.2 Teilabschnitt

#### Clearing von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte mit physischer Belieferung von Emissionsrechten, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

#### 3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

#### 3.2.2 Optionsprämie

- (1) Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss des Geschäfts, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.
- (2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte erfolgt nicht.
- (3) Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

#### 3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden European-Carbon-Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit eröffnet.
- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegendem Futures-Kontrakt eröffnet.

- (4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (6) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Kapitel I Ziffer 1.2.1 Abs. 2 bis Abs. 4 entsprechend.

#### 3.2.4 Futures-Position

Für die gemäß Ziffer 3.2.4 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Kapitel VII Ziffer 2.2.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Kapitel II

### Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

#### Abschnitt 2

#### Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

#### 2.4

##### Teilabschnitt

##### Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[...]

#### 2.4.2

##### Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die DAX<sup>®</sup>-, MDAX<sup>®</sup>- ~~und~~ TecDAX<sup>®</sup>- ~~und~~ DivDAX<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) [...]

### Abschnitt 3

#### Clearing von Optionskontrakten

[...]

#### 3.4 Teilabschnitt Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

##### 3.4.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Maßgebend für die DAX<sup>®</sup>, MDAX<sup>®</sup>, ~~- und -~~TecDAX<sup>®</sup> ~~- und DivDAX<sup>®</sup>~~-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) [...]